



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENSTBundessektion der Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BS 14)
1013 Wien, Wipplingerstraße 28/5/Zi 512, Telefon 63 63 35, 63 62 98

Neue Telefonnummer

533 63 35

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und SportMinoritenplatz 5
1014 Wien

SCHNITT GESETZENTWURF	
Zl. 74	GE 987
Datum: 27. NOV. 1987	
Verteilt 30. NOV. 1987	

H. Bauer

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien, 19.11.1987

Prof. Sk/Dr. Sw/Ma/745/87 GZ. 12.797/22-III/2/87

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Unterrichtspraktikum**

Die Bundessektionsleitung 14 hält zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum (Unterrichtspraktikumsgesetz – UPG) folgende Änderungen als notwendig fest:

1. Zu § 1. (1):

Das Unterrichtspraktikum soll die Ausbildung der Absolventen von Lehramtsstudien auf Grund des ... BGBl.Nr. 57/1981, durch Einführung in das praktische Lehramt an mittleren und höheren Schulen vervollständigen und ihnen Gelegenheit geben, ihre Eignung für den Lehrberuf zu erweisen.

Begründung:

Die Einführung in das praktische Lehramt ist eine Voraussetzung, um den Lehrberuf auszuüben. Der Praktikant erhält neben der wissenschaftlichen und allgemein pädagogisch-didaktischen Ausbildung die für die spezielle Arbeit an der Schule gemäß den Lehrplänen und der spezifischen Schulsituation notwendige Eignung.

2. Zu § 3. (4) letzter Satz:

...; auf die Zulassung an einen bestimmten Praxisort

- 2 -

und an eine bestimmte Schulart besteht kein Rechtsanspruch.
Bei Ablehnung eines angebotenen Praxisplatzes ist eine
neuerliche Anmeldung erforderlich.

Begründung:

Nach der bisherigen Formulierung besteht ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Schulart; in der Praxis wird aber bei der späteren Anstellung der Wunsch nach einer bestimmten Schulart nicht berücksichtigt werden können. Die Bestimmung hinsichtlich Ablehnung ist notwendig, weil sonst in der Praxis der Landesschulrat immer wieder Angebote stellen müßte.

3. Zu § 4. (3):

Abgelehnt wird, daß das Unterrichtspraktikum auch bei gerechtfertigter Verhinderung spätestens am dreizehnten Werktag nach der Zulassung angetreten werden muß. Das wäre in den meisten Fällen der Beginn der zweiten Woche des Schuljahres. Im Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen gibt es Schularten, die mit dem Unterricht erst später beginnen; außerdem kann es sein, daß bis zu diesem Zeitpunkt der Unterrichtspraktikant erst ein- oder zweimal zum Unterricht eingeteilt gewesen wäre.

Daher ist in der Formulierung auf diese Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

4. Zu § 6. (1):

Es ist in der Formulierung zu Abs. 5 Zi.2 sicherzustellen, daß ein Praxisplatz in der letzten Schulstufe nur dann vergeben werden kann, wenn aufgrund des Lehrplans der Schulart der betreffende Gegenstand nur in dieser Schulstufe geführt wird.

5. Zu § 10.:

Streichung von "die" in der ersten Zeile:

Der Unterrichtspraktikant soll auch in an der Schule erforderliche administrative Arbeiten, die mit seiner

- 3 -

späteren Tätigkeit als Lehrer zusammenhängen, eingeführt werden.

zu streichen ist weiters:

... und Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses ...

Begründung:

Es ist abzulehnen, daß der Unterrichtspraktikant in alle möglichen administrativen Arbeiten, die an einer Schule notwendig sind, eingeführt wird (beispielsweise die Arbeit der Personal-, der Verrechnungsstelle, die mit der Gebäudeverwaltung zusammenhängen). Er hat dazu nicht die notwendige Vorbildung, die Tätigkeiten gehören auch nicht zu den lehramtlichen Pflichten. Sitzungen des SGA sind nicht öffentlich, nur gewählte Vertreter und der Schulleiter bzw. Personen, die der SGA als Sachverständige eingeladen hat, nehmen daran teil.

6. Zu § 14 (3):

Verständlichere Formulierung gewünscht.

7. § 16:

Die Höhe des Ausbildungsbeitrags hat entsprechend dem bisherigen Satz für den Probelehrer 70 vH zu betragen.

Bei Supplierung:

Wenn wegen einer länger als drei Tage dauernden Supplierung das halbe Ausmaß der Lehrverpflichtung eines Bundeslehrers überschritten wird, hat für jede Supplierungsstunde 5 vH des Ausbildungsbeitrags zu gebühren.

Begründung:

Die entsprechenden Regelungen für Bundeslehrer!

Der Ausbildungsbeitrag ist bereits auf die Tätigkeit des Praktikanten abgestimmt, wird diese in diesem Ausmaß überschritten, muß eine adäquate Abgeltung erfolgen. Da der Hundertsatz am Ausbildungsbeitrag bemessen wird, ist nach Ansicht der Bundessektion 14 die Höhe von 5 vH (also ohne Berechnung eines Überstundenzuschlags) unbedingt notwendig.

8. § 24 (1) Zi 3 bis 5:

Es ist anzugeben, wer die entsprechende Feststellung trifft: der Schulleiter oder die Schulbehörde erster Instanz.

Abs 3, Zi 1:

Verständlichere Formulierung gewünscht:
sobald eine ordnungsgemäße Beendigung der Fortsetzung
des Unterrichtspraktikums glaubhaft gemacht wird.

9. § 26 (4):

Erster Satz ist zu streichen.

10. Erläuterungen, S. 10, erster Absatz:

Statt "Biologie und Erdwissenschaften" hat die Bezeichnung
zu lauten: "Biologie und Ernährungswissenschaften".

11. Grundsätzlich hält die Bundessektion 14 fest:

Es ist dienstrechtlich durch Novellierungen des BDG 1979
und des VBG 1948 Vorsorge zu treffen, daß erst durch
den erfolgreichen Abschluß des Unterrichtspraktikums
das Anstellungserfordernis in 11 bzw. das Ernennungser-
fordernis in L1 erfüllt wird.

Zu den Erläuterungen zu § 12:

Der Einführungskurs des Lehrgangs am PI hat grundsätzlich
von der jeweiligen Abteilung des PI für die Praktikanten
der jeweiligen Schulart geführt zu werden. Der Einführungs-
kurs muß bereits auf die spezifische Situation, in die der
Praktikant eine Woche später eintritt, vorbereiten.
Daher begrüßt auch die Bundessektion 14, daß der Einführungs-
kurs vor dem Beginn des Praktikums an der Schule stattfinden
soll, auch die Organisation als einwöchige Blockveranstaltung
erscheint aus fachlichen sowie pädagogischen Gründen wünschens-
wert.

Für die Bundessektion 14:



Prof. Dkfm. Mag. Helmut Skala
Vorsitzender